

**Verordnung des Marktes Tittling über das Einschränken des freien  
Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundeverordnung – HundeV)  
vom 22.04.2026**

Der Markt Tittling erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert wurde – folgende Verordnung:

**§ 1 Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

**§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot**

- (1) Für Kampfhunde (§ 4 Abs. 2) gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. Ausgenommen hiervon sind alle nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen im Gemeindegebiet bis zu einem Abstand von 50 Metern zu bebauten bzw. bewohnten Bereichen. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde (§ 4 Abs. 3) gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen des Marktes Tittling. Ausgenommen hiervon sind alle nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege im Gemeindegebiet bis zu einem Abstand von 50 Metern zu bebauten bzw. bewohnten Bereichen. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen, Skateranlagen, Sportplätzen, sowie auf den Grundstücken von Alten- und Pflegeheimen, Schulen und Kindergärten nicht mitgeführt werden und diese nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 2 besteht für alle Kampfhunde und großen Hunden eine Anleinplicht auf allen ausgewiesenen Wander- und Spazierwegen im gesamten Gemeindegebiet.

### **§ 3 Verunreinigungen durch Hundekot**

Hundehalter bzw. -führer sind verpflichtet, Hundekot oder durch Hundekot verursachte Verunreinigungen umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.

### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal drei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

### **§ 5 Ausnahmen**

Von § 2 Abs. 1 bis 4 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Jagdhunde während ihres Einsatzes,
4. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
5. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1,2 oder 4 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen der genannten Bereiche betritt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten und an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
4. entgegen § 3 als Hundehalter oder Hundeführer die durch Hunde verursachten Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt und dadurch die öffentliche Reinlichkeit beeinträchtigt.

## § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Tittling, 22.04.2026  
Markt Tittling

  
Josef Artmann  
1. Bürgermeister

